040.675

Satzung der Stadt Nürnberg für die Schulen (Schulsatzung - SchulS)

Vom 19. Mai 1994 (Amtsblatt S. 190), zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Juli 1999 (Amtsblatt S. 307)

Inhaltsübersicht

§ 1 Gymnasien
§ 2 Realschulen
§ 3 Berufliche Schulen
§ 4 Inkrafttreten

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I) und Art. 21, 23 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 29. Februar 1988 (GVBl. S. 61, BayRS 2230-1-1-K) folgende Satzung:

§ 1
Gymnasien

(1) Die Stadt Nürnberg betreibt folgende Gymnasien:

1. Peter-Vischer-Schule.
 Neusprachliches Gymnasium und Mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium.
2. Sigena-Gymnasium.
 Neusprachliches Gymnasium und Mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium.
3. Labenwolf-Gymnasium.
 Mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium und Musisches Gymnasium.
4. Johannes-Scharrer-Gymnasium.
 Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium, Sozialwissenschaftliches Gymnasium und Neusprachliches Gymnasium.
5. In der Bertolt-Brecht-Gesamtschule mit integrierter Orientierungsstufe (5. und 6. Jahrgangsstufe) ein kooperativ geführtes Gymnasium (7. - 13. Jahrgangsstufe) mit neusprachlicher und mathematisch-naturwissenschaftlicher Ausbildungsrichtung.

(2) Am Johannes-Scharrer-Gymnasium, an der Peter-Vischer-Schule und an der Bertolt-Brecht-Gesamtschule befinden sich Übergangs- und Anschlußklassen für Absolventen der Realschulen, Wirtschaftsschulen und Berufsaufbauschulen als Vorbereitung zum Eintritt in die Ober- bzw. Kollegstufe der Gymnasien.

(3) Außerdem betreibt die Stadt Nürnberg das Nürnberg-Kolleg als Einrichtung des 2. Bildungsweges zur Erlangung der Hochschulreife.

§ 2
Realschulen

Die Stadt Nürnberg betreibt folgende Realschulen:

1. Peter-Vischer-Schule
2. Veit-Stoß-Realschule
3. Adam-Kraft-Realschule
4. Abendrealschule an der Veit-Stoß-Realschule mit Oberstufenlehrgängen zur Vorbereitung auf die Begabtenprüfung (Hochschulzugang)
5. In der Bertolt-Brecht-Gesamtschule mit integrierter Orientierungsstufe (5. und 6. Jahrgangsstufe) eine kooperativ geführte Realschule (7. - 10. Jahrgangsstufe).

§ 3
Berufliche Schulen

(1) Die Stadt Nürnberg betreibt folgende Berufliche Schulen:

1. Berufliche Schule, Direktorat 1 (B 1)
 Berufsschule:
 - Elektroberufe
 - Bau-Metall-Berufe

 Fachschule für das Sanitär- und Heizungsbauerhandwerk - Meisterschule -
 Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik
2. Berufliche Schule, Direktorat 2 (B 2)
 Berufsschule:
 - Metallberufe
 - Kfz-Berufe

 Fachschule für Techniker/innen mit den Abteilungen Bau-, Elektro- und Maschinenbautechnik (Rudolf-Diesel-Fachschule)
3. Berufliche Schule, Direktorat 3 (B 3)
 Berufsschule:
 - Augenoptiker
 - Gastronomie-, Nahrungs- und Lederberufe
 - Jungarbeiter/BVJ
4. Berufliche Schule, Direktorat 4 (B 4)
 Berufsschule:
 - Kaufmännische Berufe
 - Absatz- und Kreditwirtschaft,
 - Industrie und Kundenberatung

5. Berufliche Schule,Direktorat 5 (B 5)
Berufsschule:
- Textilberufe,
- Jungarbeiterinnen/BVJ,
- Körperpflegeberufe
- Floristen
- Gärtner

Berufsfachschule für Bekleidung
Berufsfachschule für bekleidungstechnische Assistenten/Assistentinnen
Fachschule für Bekleidungstechnik (Meisterschule für Mode)

6. Berufliche Schule, Direktorat 6 (B 6)
Berufsschule:
- Kaufmännische Berufe (Einzelhandel, Buchhandel, Verlags- und Werbekaufleute)
- Schauwerbegestalter
- Druckberufe
- Fotoberufe

Berufsaufbauschule mit den Ausbildungsrichtungen:
- Technik
- Wirtschaft
- Hauswirtschaft und Sozialpflege

Fachakademie für Wirtschaft, Schwerpunkt Außenwirtschaft
Fachschule für Drucktechnik

7. Berufliche Schule,Direktorat 7 (B 7)
Berufsschule: Hauswirtschaft
Berufsfachschule für Hauswirtschaft mit den Wahlpflichtfächergruppen II und III
Berufsfachschule für Kinderpflege
Berufsfachschule für Sozialpflege
Fachschule für Altenpflege
Berufsoberschule, Ausbildungsrichtung Sozialwesen
Fachakademie für Hauswirtschaft
Fachakademie für Sozialpädagogik

8. Berufliche Schule, Direktorat 8 (B 8)
Berufsschule:
- Gesundheitsberufe
- Naturwissenschaftliche Berufe

Berufsfachschule für Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten

9. Berufliche Schule, Direktorat 11 (B 11)
Berufsschule:
- Bau-, Maler- und Holzberuf

Fachschule für das Maler- und Lackiererhandwerk - Meisterschule -

10. Berufliche Schule, Direktorat 12 (B 12)

Wirtschaftsschule mit der
- Ausbildungsrichtung I (Wahlpflichtfächergruppe H)
- Ausbildungsrichtung II (Wahlpflichtfächergruppe M);

11. Berufliche Schule, Direktorat 13 (B 13)
Fachoberschule mit den Ausbildungsrichtungen
- Technik
- Wirtschaft, Verwaltung, Rechtspflege,
- Sozialwesen

Berufsoberschule, Ausbildungsrichtung Technik

12. Berufliche Schule, Direktorat 14 (B 14)
Berufsschule:
- Kaufmännische Berufe (verkehrs-, verwaltungsorientierte sowie bürowirtschaftliche Berufe)

Berufsfachschule für Büroberufe

(2) Soweit für einzelne Schulen eigene Satzungen gelten, bleiben diese unberührt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Schulsatzung vom 07.05.1992 (Amtsblatt S. 198, ber. S. 240), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.11.1992 (Amtsblatt S. 431), außer Kraft.
* Tag der Bekanntmachung: 25.05.1994

[home]

Copyright © Stadt Nürnberg
Webdesign: www-buero
Inhalt: Direktorium Recht und Sicherheit

Satzung über die Städtische Wirtschaftsschule Nürnberg (WirtschaftsschulS – WSchS)

Vom

Inhaltsübersicht

§ 1 Widmung
§ 2 Aufnahme
§ 3 Unterricht und Prüfung
§ 4 In-Kraft-Treten

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 27 Abs. 2 Satz 1 und Art. 44 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen i. d. F. d. Bek. vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2002 (GVBl. S. 32) und auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende Satzung:

§ 1
Widmung

Die Stadt Nürnberg betreibt und unterhält die Städtische Wirtschaftsschule als eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i. d. F. d. Bek. vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, ber. S. 633) und der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung) vom 25. August 1983 (GVBl. S. 971) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2
Aufnahme

(1) Die Aufnahme richtet sich nach der Wirtschaftsschulordnung.

(2) Übersteigt die Anzahl der Bewerber für die zweistufige Wirtschaftsschule die Aufnahmekapazität der Schule, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

(3) Die Auswahl für die zweistufige Wirtschaftsschule erfolgt nach den Leistungsnachweisen (Zeugnissen), die von den Bewerbern vorgelegt werden. Es wird eine numerische Reihenfolge aller Bewerber aufgestellt, die aus dem Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik, sowohl aus dem Quali- als auch aus dem Hauptschulabschlusszeugniss gebildet wird. Das Ergebnis wird auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

(4) Von der Platzziffernfolge kann im Einzelfall aus gewichtigen Gründen, insbesondere aus sozialen oder familiären Gründen, abgewichen werden. Die Zahl der so zu berücksichtigenden Fälle darf 10 % der aufzunehmenden Schüler nicht übersteigen.

(5) Über die Aufnahme in die Wirtschaftsschule entscheidet der Schulleiter im Benehmen mit dem Amt für Berufliche Schulen.

§ 3
Unterricht und Prüfung

Unterricht und Prüfung richten sich nach der Wirtschaftsschulordnung.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.